

8. Was also das Billige sei, und daß es gerecht, und in wiefern es höher steht, als eine gewisse Art des Gerechten, ist somit klar gemacht. Es erhellt aber daraus zugleich, wer ein Billiger ist: derjenige nämlich, der mit Absicht nach solchem Rechte strebt, welches das allgemeine Gesetz verbessert und solcherlei Handlungen thut, der nicht sein Recht auf's Aeußerste zum Schaden Anderer verfolgen, sondern lieber etwas aufopfern mag, wenn er auch für sein Recht das Gesetz auf seiner Seite hat, der ist ein billiger Mann, und diese seine Gesinnungsbeschaffenheit ist Billigkeit, die eine besondere Art von Gerechtigkeit und nicht ein von der letzteren der Gattung nach verschiedener Habitus ist.

Elftes Kapitel.

Rap. 15. Die Frage endlich: ob es möglich oder nicht möglich sei, daß
Bett. sich Jemand selbst Unrecht thun könne, beantwortet sich leicht aus dem Zuvorgesagten ¹⁾.

Gerecht ist nämlich in einem gewissen Sinne alles dasjenige, was die gesammte Tugend und Tüchtigkeit des Bürgers umfaßt, und diese Dinge sind im Staate vom Gesetze bestimmt ²⁾. Das Gesetz gebietet z. B. nicht: sich selbst umzubringen; was aber von solchen Dingen ³⁾ das Gesetz nicht gebietet, das verbietet

Steine. Diesem bleiernen biegsamen (Kanon) Maßstabe der Lesbischen Maurer vergleicht Aristoteles den Billigkeitsmaßstab, der auch kein fester, alles über einen Leisten schlagender ist, wie der des Gesetzes, sondern auf die speziellen thatsächlichen Fälle und Verhältnisse Rücksicht nimmt.

¹⁾ Der Florentiner Erklärer der Ethik, Donatus Acciaiolus, bemerkt, daß dieses Kapitel polemisch gegen Platon gerichtet sei, der die Begriffe der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit auch auf das handelnde Subjekt in seinem Verhältnisse zu sich selbst angewendet wissen wollte; und daß Aristoteles hier von der nur metaphorisch so genannten Gerechtigkeit handelt.

²⁾ Zur Erklärung lese man das erste Kapitel dieses Buchs nach, besonders das §. 12 ff. Gesagte.

³⁾ Ich habe hinzugesetzt: „von solchen Dingen“, d. h. wie schon Donatus Acciaiolus bemerkt, von solchen Dingen, die augenscheinlich und nach dem

es. — 2. Ferner: wenn Jemand gegen das Gesetz Jemand mit freiem Willen schädigt, ohne durch zuerst erlittene Schädigung dazu veranlaßt zu sein, so thut er Unrecht. Freiwillig aber handelt der, welcher weiß, wen er schädigt und womit er ihn schädigt. Wer nun aus Leidenschaft sich selbst entleibt, der thut freiwillig etwas, was gegen das Gebot der richtigen Vernunft ist, und dieß erlaubt das Gesetz nicht. Folglich begeht er ein Unrecht. — 3. Aber — gegen wen? Doch wohl nur gegen den Staat, dem er angehört, aber nicht gegen sich selbst, denn er für seine Person leidet ja freiwillig. Darum ist es auch der Staat, der (ihn) straft, und der über den Selbstmörder eine Art von bürgerlicher Exilhaftigkeit (Atimie) verhängt, weil ein solcher sich gegen den Staat vergehe.

4. Was zweitens die Bedeutung des Wortes „ungerecht“ in

Urtheil der einfachen Vernunft Uebel (Unrecht) sind. Nur für solche Dinge kann das Aristotelische Wort: „was das Gesetz nicht gebietet, das verbietet es“, Geltung haben; absolut genommen wäre es ein Unsinn. Richtig aber bleibt dabei die Bemerkung von Michelet, daß im griechischen Staate das Gesetz vorwiegend positiver Natur war, und Gesetz und Sitten dem Handeln des Einzelnen fast überall bestimmte positive Normen setzten. Eine solche That, wie der Selbstmord z. B., wo der Einzelne sich selbst aufs Höchste schädigen würde, könnte z. B. nur dann erlaubt sein, wenn das Staatsgesetz sie in gewissen Fällen geböte. Das, sagt Aristoteles, ist aber nicht der Fall; folglich ist der Selbstmord, als gesetzlich verboten, als ein *ādixov*, ein „Unrechtes“ anzusehn. Wir haben schon oben gesagt, daß der Philosoph den Selbstmord als eine ehrlose und feige Handlung betrachtet (S. III, Kap. 7, §. 13 und das. die Anmerk. 6 u. 7). Der hellenische Sinn verwarf ihn als Verunreinigung der Gemeinde, und in Athen ward dem Selbstmörder die Hand abgehauen und getrennt vom Leibe verscharrt (Aeschines' Rede gegen Ktesiphon p. 636—637). Platon, der den Selbstmord vom religiösen Gesichtspunkte ächt christlich als Ungehorsam gegen die Gottheit betrachtet, will denselben, wenn er aus unmännlicher Feigheit hervorgehe, durch unehrlisches einsames Begräbniß bestrafen wissen, gesteht aber doch mildernde Umstände und Ausnahmen zu, welche den Selbstmord rechtfertigen, wie z. B. außer dem Richterspruche des Staats (der ja auch den Sokrates zum Selbstmorde verurtheilte) noch: unheilbares, sehr schmerzliches Körperleiden, unentziehbares, das Leben unerträglich machende Schande, der man sich entziehen will. Platon Gesetze IX, p. 157—158 Bff. (p. 873 c.). Als Beispiel des letzteren Falles kann der Mias des Sophokles dienen.

dem Sinne betrifft, daß darunter ein Mensch verstanden wird, der eben nur das Recht verletzt ⁴⁾ und nicht in allen Beziehungen ein schlechter Mensch ist, so ist es unmöglich, daß Einer in dieser Bedeutung sich selbst Unrecht thun kann, — (denn ein schlechter Mensch sein und Unrecht thun ist zweierlei; denn der Ungerechte ist gewissermaßen nur in dem Sinne ein schlechter Mensch, wie es der Feige ist, nicht als Inbegriff der gesamten Schlechtigkeit überhaupt, sein Unrechtthun ist also auch nicht ein Unrechtthun im letztern Sinne), — es würde dann nämlich der Fall eintreten, daß einem und demselben Menschen ein und eben dieselbe Sache zu gleicher Zeit entzogen sein und zugeeignet sein müßte; und das ist doch unmöglich, vielmehr findet Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit immer nur zwischen mehreren statt.

5. Ferner gehört zum Unrechtthun, daß es ein freiwilliges, aus Absicht hervorgegangenes und der Zeit nach erstes ⁵⁾ ist; denn ein Mensch, der einem Andern zu nahe tritt, weil ihm selbst von jenem zu nahe getreten ist, und der ihm dafür dasselbe wieder anthut, gilt in der allgemeinen Ansicht nicht für einen Menschen, der Unrecht thut. Einer aber, der sich selbst Unrecht anthäte, würde zu gleicher Zeit leiden und handeln; ferner müßte es dann möglich sein, daß Einer gern und freiwillig sich Unrecht thun ließe ⁶⁾.

6. Dazu kommt noch, daß kein Mensch ungerecht handeln kann, ohne eine spezielle Ungerechtigkeit zu begehen, es begeht aber kein Mensch Ehebruch, wenn er bei seiner eigenen Frau schläft, oder Einbruch, wenn er in sein eigenes Haus einbricht, oder Diebstahl, wenn er sein eigenes Geld nimmt.

⁴⁾ Bisher sprach Arist. von der Gerechtigkeit im allgemeinen Sinne, in welchem sie überhaupt alle Tugenden unter sich begreift; jetzt ist von der Gerechtigkeit als spezieller Tugend die Rede, wonach das Unrechtthun darin besteht, daß man Einem etwas widerrechtlich und mit Bewußtsein entzieht, um es sich oder einem Andern zuzuwenden.

⁵⁾ D. h. nicht durch eine vorhergegangene Beleidigung veranlaßtes.

⁶⁾ Was doch nach dem Obigen nicht möglich ist. Vgl. Kap. 9. §. 6.

Vollständig entschieden wird jedoch die Frage: ob Jemand gegen sich selbst ungerecht handeln könne, schon durch die von uns gegebene Bestimmung über die Unmöglichkeit, daß Einer freiwillig sich Unrecht thun lasse.

7. Auch ist ersichtlich, daß zwar allerdings Beides, das Unrechtthun, wie das Unrechtleiden, schlechte Dinge (Uebel) sind, — denn jenes heißt mehr, dieses heißt weniger haben, als das mittlere Maß, welches auf dem Felde der Medizin der Gesundheit, und in der Gymnastik der normalen Leibesbeschaffenheit entspricht, — aber trotzdem ist das Unrechtthun das schlechtere. Denn das Unrechtthun ist immer mit Schlechtigkeit verbunden und tadelnswerth, und zwar ist diese Schlechtigkeit entweder eine zweckbewußte und absolute, oder doch nahe daran gränzende — denn nicht alles Freiwillige involvirt zugleich Ungerechtigkeit⁷⁾; — dagegen das Unrechtleiden ist ohne Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit.

8. An und für sich betrachtet ist das Unrechtleiden ein geringeres Schlechte, im besondern Falle dagegen kann es sich sehr wohl treffen, daß es ein größeres Uebel ist. Allein um diese Zufälligkeiten kümmert sich die Wissenschaft nicht, sondern sie nennt eine Lungenentzündung eine schwerere Krankheit, als das Anstoßen des Fußes an einen Stein; und doch kann der Zufall es fügen, daß das Resultat das umgekehrte ist, wenn etwa zufällig der Stolpernde durch sein Hinfallen in die Hände der Feinde geräth und getödtet wird.

9. Metaphorisch dagegen und metonymisch gesprochen gibt es allerdings eine Gerechtigkeit, wenn auch nicht des ganzen Menschen gegen sich selbst, so doch eines Theils von ihm gegen gewisse andere Theile, doch gilt das nicht von der Gerechtigkeit in ihrem ganzen Umfange, sondern nur von derjenigen, wie sie der Herr gegen den Sklaven, der Hausvater gegen die Familie übt. Wenn man in dieser Weise

⁷⁾ S. oben Kap. 8, §. 9. Es muß zugleich die auf den Zweck gerichtete bewußte Absicht hinzukommen.

⁸⁾ Es involvirt nicht, daß der ungerecht Behandelte schlecht oder ungerecht sei.

von der Gerechtigkeit redet, so scheidet man den vernünftigen Theil der Seele von dem vernunftlosen; und im Hinblick auf diesen Unterschied nimmt man ⁹⁾ denn auch an, daß es eine Ungerechtigkeit gegen sich selbst gebe, weil hier der Fall möglich ist, daß die Menschen etwas leiden, was ihren eigenen Begehrungen zuwiderläuft, und meint also, daß, wie zwischen dem Herrschenden und Beherrschten, so auch zwischen Vernunft und Sinnlichkeit eine gewisse Gerechtigkeit des Einen gegen das Andere stattfinde.

So viel mag zur Bestimmung der Gerechtigkeit und der andern ethischen Tugenden genügen.

⁹⁾ Man = d. h. Platon.